



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

vom 11. September 2025

Referenz-Nr.: prov. Fass-ID I 9021 und I 9022 / GWV 2025-0249

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/4

Quellfassungen Hinterer und Vorderer Rübisberg. Aufhebung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinden Bachenbülach und Winkel

Betroffene Gemeinderat Bachenbülach, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach
Gemeinderat Winkel, Seebnerstrasse 19, 8185 Winkel
Stadt Bülach, Wasser, Badenerstrasse 87, 8180 Bülach

Massgebende Unterlagen - Situationsplan 1:1500 vom 9. September 2025 der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Hinterer Rübisberg (prov. Fass-ID I 9021)
- Situationsplan 1:2000 vom 9. September 2025 der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Vorderer Rübisberg (prov. Fass-ID I 9022)
- Aufhebungsbeschluss Gemeinderat Bachenbülach vom 12. August 2025
- Aufhebungsbeschluss Gemeinderat Winkel vom 18. August 2025

Beurteilung Genehmigung Aufhebung Grundwasserschutzzonen

1. Sachverhalt

Die Gemeinderäte Bachenbülach und Winkel ersuchen um die Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Hinterer und Vorderer Rübisberg (prov. Fass-ID I 9021 und I 9022).

2. Begründung

2.1 Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen

Die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Hinterer und Vorderer Rübisberg der Wasserversorgung der Stadt Bülach wird genehmigt.¹

Mit Beschlüssen vom 23. November 1998 und 29. Februar 2000 setzten die Gemeinderäte Bachenbülach und Winkel die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Hinterer und Vorderer Rübisberg der Wasserversorgung der Stadt Bülach fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Diese Festsetzungsbeschlüsse wurden mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1838/2001 genehmigt.

¹ § 35 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG)

Die Stadt Bülach nutzte die auf den Gemeindegebieten von Bachenbülach und Winkel gelegenen Quellfassungen Hinterer und Vorderer Rübisberg seit über 100 Jahren zur Trinkwasserversorgung. Seit Längerem werden die Quellen jedoch nicht mehr zu Trinkzwecken genutzt und das Quellwasser wird in den Burstwisbach abgeleitet. Daher entfällt die Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen.² Die Gemeinderäte Bachenbülach und Winkel hoben somit mit Beschlüssen vom 12. und 18. August 2025 ihre Festsetzungsbeschlüsse vom 29. Februar 2000 und 23. November 1998 für die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Hinterer und Vorderer Rübisberg auf.³

Eine allfällig bestehende Anmerkung der aufgehobenen Schutzzonen ist im Grundbuch löschen zu lassen.⁴ Die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen ist nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen.⁵ Die Gemeinderäte Bachenbülach und Winkel haben alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die Aufhebung der Schutzzonen zu orientieren.

3. Es wird verfügt (Entscheid):

3.1 Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzone

Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1838 vom 13. August 2001 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Hinterer und Vorderer Rübisberg wird aufgehoben.

3.2 Folgende Nebenbestimmungen sind einzuhalten:

- a) Die Gemeinderäte Bachenbülach und Winkel werden eingeladen, die Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Hinterer und Vorderer Rübisberg zusammen mit ihren Aufhebungsbeschlüssen im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung Aufhebung Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Hinterer und Vorderer Rübisberg

Bachenbülach und Winkel. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hat mit Verfügung Nr. GWV 2025-0249 vom 11. September 2025 die von den Gemeinderäten Bachenbülach und Winkel am 12. Und 18. August 2025 beschlossene Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Hinterer und Vorderer Rübisberg genehmigt.

² Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG)

³ §§ 7 und 35 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG)

⁴ § 36 EG GSchG

⁵ Kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Bachenbülach, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach, und der Gemeindekanzlei Winkel, Seebnerstrasse 19, 8185 Winkel, eingesehen werden.»

- b) Die Gemeinderäte Bachenbülach und Winkel werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den von der Aufhebung betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- c) Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL ausser Kraft.
- d) Die Gemeinderäte Bachenbülach und Winkel werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Ausserkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
- e) Die Gemeinderäte Bachenbülach und Winkel werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
- f) Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinden Bachenbülach und Winkel nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Gewässerschutz (per Mail an gewaesserschutz@bd.zh.ch) zu melden.
- g) Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die Aufhebung der Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

3.3 Kosten

Staats- und Ausfertigungsgebühren fallen ausser Ansatz.

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

5. Mitteilungen

- Gemeinderat Bachenbülach, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach (für sich, zu Händen aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Bülach, Marktgasse 1, 8180 Bülach), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeinderat Winkel, Seebnerstrasse 19, 8185 Winkel (für sich, zu Händen aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Bülach, Marktgasse 1, 8180 Bülach), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Stadt Bülach, Wasser, Badenerstrasse 87, 8180 Bülach, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, Beilage:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per E-Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand:

1 1. Sep. 2025



Kanton Zürich
GIS-Browser (<https://maps.zh.ch>)



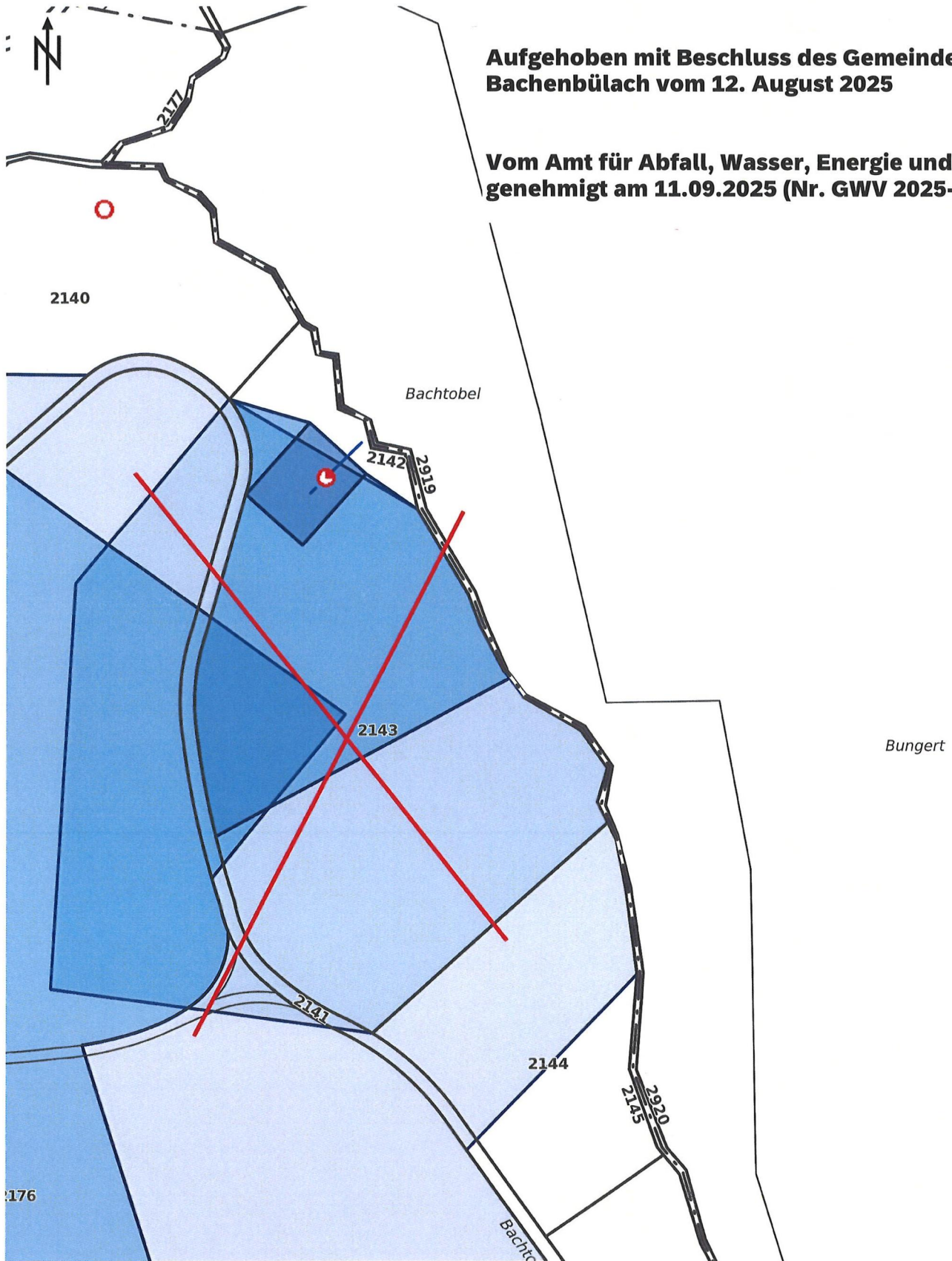
ÖREB-Kataster

Gemeinde Bachenbülach

**Aufgehobene Grundwasserschutzzonen um die
Quellfassung Hinterer Rübisberg
(prov. Fass-ID I 9021)**

**Aufgehoben mit Beschluss des Gemeinderates
Bachenbülach vom 12. August 2025**

**Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
genehmigt am 11.09.2025 (Nr. GWV 2025-0249)**



© GIS-ZH, Kanton Zürich, 09.09.2025 10:28:51

Diese Karte stellt einen Zusammenschau von amtlichen Daten verschiedener Stellen dar. Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen allein die zuständigen Behörden.

Massstab 1:1500

0 10 20 30m

Zentrum: [2684734.85,1262440.92]



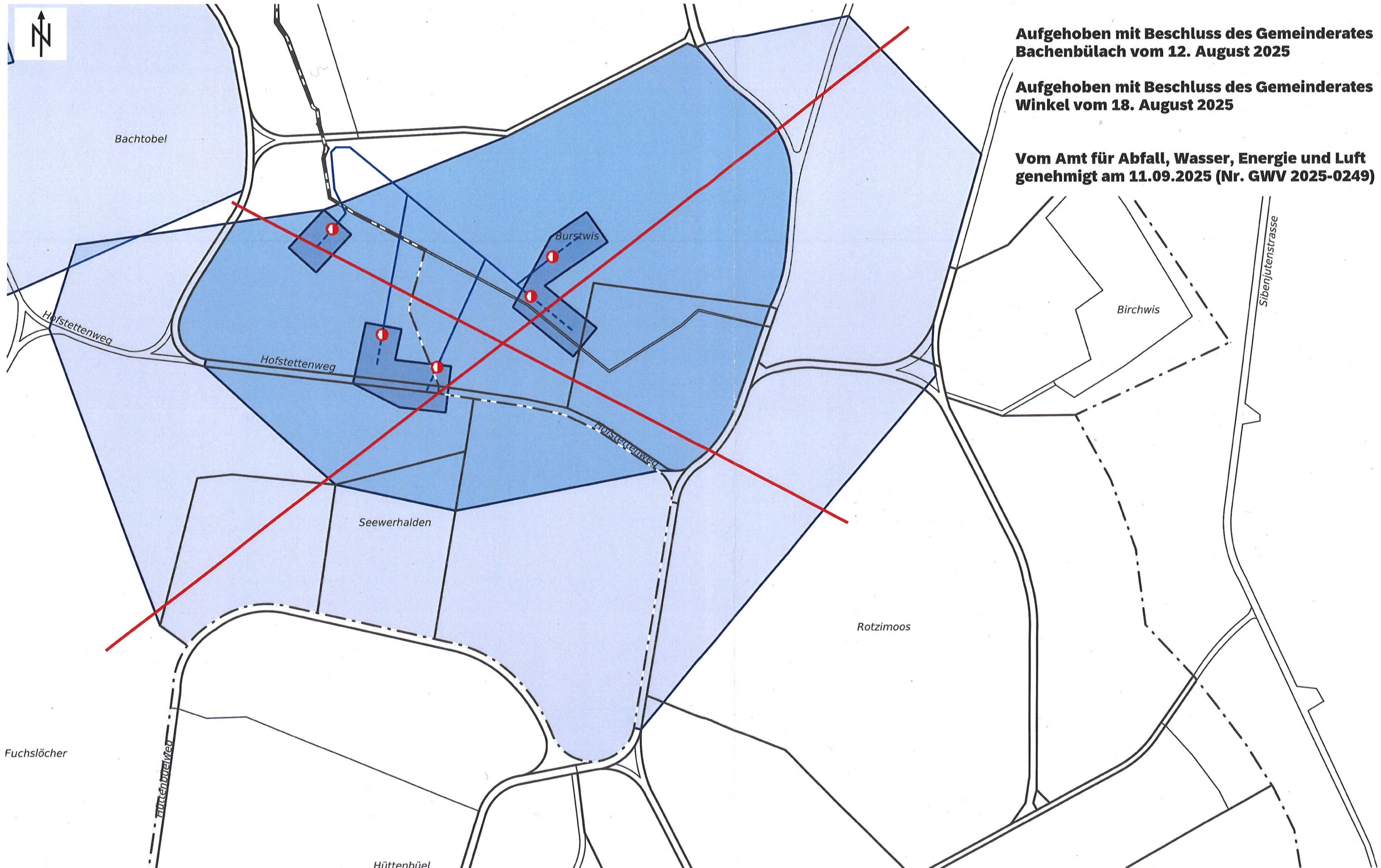
Gemeinden Bachenbülach und Winkel

**Aufgehobene Grundwasserschutzzonen um die
Quellfassungen Vorderer Rübisberg
(prov. Fass-ID I 9022)**

**Aufgehoben mit Beschluss des Gemeinderates
Bachenbülach vom 12. August 2025**

**Aufgehoben mit Beschluss des Gemeinderates
Winkel vom 18. August 2025**

**Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
genehmigt am 11.09.2025 (Nr. GWV 2025-0249)**



Geschäft Nr. **98** / 40.4.01 / LN 341

1/3

Wasserversorgung. Rüebisbergquellen. Aufhebung Festsetzungsbeschluss Grundwasserschutzzonen Vorderer und Hinterer Rüebisberg (GRB Nr. 34 vom 29. Februar 2000). Zustimmung

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 27. Mai 2025 forderte das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) die Stadt Bülach auf, die bestehenden Grundwasserschutzzonen der Quellfassungen Vorderer und Hinterer Rüebisberg aufzuheben. Gleichzeitig erteilte das AWEL der Stadt Bülach den Auftrag, die Gemeinden Winkel und Bachenbülach zur Aufhebung ihrer jeweiligen Grundwasserschutzzonen-Beschlüsse aufzufordern. Die Aufhebungsbeschlüsse sind dem AWEL bis Ende August 2025 zur Genehmigung einzureichen.

Für Details zu den Quellfassungen und zur Entstehungsgeschichte der Quellanutzung wird auf den nachstehend erwähnten Gemeinderatsbeschluss Nr. 152 vom 13. Dezember 2021 bei den Akten verwiesen.

Grundlagen / Chronologie

Einleitung

Mit Verfügung Nr. 183/2001 genehmigte die Baudirektion die Grundwasserschutzzonen um die in den Gemeinden Bachenbülach und Winkel liegenden Quellfassungen Vorderer und Hinterer Rüebisberg. Das Quellwasser diente der Stadt Bülach als Trink- und Brauchwasser. Da Bülach diese Quellen seit einiger Zeit nicht mehr nutzt, wird das Quellwasser seither in den Burstwisbach abgeleitet.

Das AWEL forderte die Stadt Bülach mit Schreiben vom 13. Juli 2021 zu einer Stellungnahme betreffend eine allfällig weitere Nutzung der Quellen auf. Bülach gelangte daraufhin an Bachenbülach mit der Bitte um Einschätzung einer künftigen kommunalen Nutzung.

Kenntnisnahme Gemeinderat, GRB Nr. 152 vom 13.12.2021

Mit GRB Nr. 152 vom 13. Dezember 2021 nahm der Gemeinderat Kenntnis von der Chronologie, den Bauwerken und der Schadstoffthematik sowie den rechtlichen Belangen bezüglich der Rüebisberg-Quellen.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 ersuchte die Gemeinde das AWEL um Bedenkzeit für weitere Abklärungen, ob die Quellfassungen zukünftig in der eigenen Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken genutzt werden könnten.

Stellungnahme AWEL vom 3. Januar 2022

Mit Mail vom 3. Januar 2022 informierte das AWEL, dass für die Nutzung des Quellwassers eine Konzession des AWEL erforderlich ist. Als Grundlage für deren Erteilung müssen mehrere Vorgaben erfüllt sein:

- Die baulichen Voraussetzungen zur Nutzung der Quellen (Totalersatz Brunnenstuben und Quellfassungen, resp. Ersatzbauten, inkl. Bau einer Verbindungsleitung in ein bestehendes Reservoir, mit den entsprechenden Installationen und Überwachungsmöglichkeiten im Reservoir);
- Das Konzessionsgesuch wird nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen beurteilt; Die bundesrechtlichen Restwasserbestimmungen müssen eingehalten sein. Dies bedeutet, dass bei Grund- und Quellwasserentnahmen, welche die Wasserführung eines Fließgewässers wesentlich beeinflussen können, gestützt auf Art. 34 Gewässerschutzgesetz (GSchG) die Restwassermengen nach Art. 31-33 GSchG sichergestellt sein müssen. Für Fließgewässer bis zu einer Abflussmenge Q_{347} (Q_{347} = Abflussmenge eines Gewässers an einer bestimmten Stelle, welche an 347 Tagen im Jahr erreicht oder überschritten wird, gemittelt über 10 Jahre) von 60 Liter/Sekunde muss die Restwassermenge mindestens 50 Liter/Sekunde betragen. Unter diesem Schwellenwert ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung des Abflusses zulässig (Nulltoleranz).
- Weil der Dorfbach im Baugebiet von Bachenbülach gemäss GIS nur eine Abflussmenge Q_{347} von 5 Liter/Sekunde aufweist und gemäss dem heutigen Wissensstand eine erneute Nutzung der Quellfassungen Rübisberg die Wasserführung von Bächen (inkl. Dorfbach) in unzulässiger Weise schmälern würde, empfiehlt das AWEL von einer erneuten Nutzung der Quellen Rübisberg abzusehen und auf die sehr aufwendigen Restwasseruntersuchungen zu verzichten.
- Infolge des Bevölkerungswachstums und des Klimawandels wird der Trinkwasserbedarf zunehmen. Zur Deckung des zusätzlichen Wasserbedarfs macht die Neufassung oder erneute Nutzung von Quellen aber meist keinen Sinn, da mit den bestehenden Quellfassungen kantonsweit bereits massiv in den natürlichen Wasserhaushalt eingegriffen wird. Deshalb soll auf die Neufassung oder erneute Nutzung von Quellen, die offene oder zu revitalisierende Bäche mit einer natürlichen Abflussmenge Q_{347} von bis zu 50 Liter/Sekunde alimentieren, verzichtet werden (seit rund 25 Jahren wurden im Kanton Zürich keine entsprechenden Konzessionen mehr erteilt). Die Wasserversorgung ist derart auszubauen, dass Wasser aus "wenig umweltrelevanten" Wasserressourcen genutzt werden kann.

Erwägungen

Aufgrund der im GSchG vorgegebenen Restwassermengen im Verhältnis zu den Abflussmengen Q_{347} erweist sich die Situation in Bachenbülach als besonders herausfordernd. Der Dorfbach als nachgelagertes Fließgewässer der Rübisbergquellen weist einen sehr kleinen Q_{347} -Wert auf, der die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestrestwassermengen bereits ohne Quellwassernutzung deutlich unterschreitet. Die im GSchG festgelegten Bestimmungen lassen dabei keinen Ermessensspielraum zu – sie stellen absolute Mindestanforderungen dar, die zum Schutz der aquatischen Ökosysteme unbedingt einzuhalten sind.

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen und hydrologischen Rahmenbedingungen ist eine Erteilung einer wasserrechtlichen Konzession durch das Amt für Wasser und Energie des Kantons Zürich (AWEL) als nicht wahrscheinlich einzustufen. Das AWEL ist bei der

Geschäft Nr. 98

3/3

Beurteilung von Konzessionsgesuchen an die strikten Vorgaben des Bundes- und kantonalen Gewässerschutzrechts gebunden und kann keine Ausnahmen von den Restwasserbestimmungen gewähren. Die Behörde wird daher voraussichtlich zum Schluss kommen müssen, dass die hydrologischen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung ohne Beeinträchtigung der Gewässerökologie nicht gegeben sind.

Ungeachtet dieser aktuellen Einschätzung steht es der Gemeinde Bachenbülach frei, zu einem späteren Zeitpunkt ein ordnungsgemässes Konzessionsgesuch mit sämtlichen geforderten Unterlagen beim AWEL einzureichen.

Beschluss

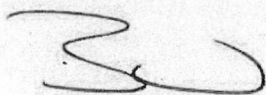
Der Gemeinderat beschliesst:

1. Von der Situation der Rüebsbergquellen und den Auflagen für die Erteilung einer Konzession zur Quellwassernutzung durch das AWEL wird Kenntnis genommen.
2. Aus genannten Gründen und aufgrund der zum heutigen Zeitpunkt nicht erfüllbaren rechtlichen Vorgaben wird auf eine künftige Nutzung der Rüebsbergquellen verzichtet.
3. Der Gemeinderatsbeschluss Nr. 34 vom 29. Februar 2000 betreffend Festsetzung der Grundwasserschutzzonen und des Schutzzonenreglements der Rüebsbergquellen wird hiermit aufgehoben.
4. Mitteilung durch Protokollauszug per Mail an:
 - Wasserversorgung Stadt Bülach wasser@buelach.ch
 - Stadtrat Bülach
 - Gemeinderat Winkel
 - AWEL, Gewässerschutz, annette.jenny@bd.zh.ch
 - Ressortvorsteher Tiefbau und Werke
 - Bereichsleiter Tiefbau und Werke mbA
 - Brunnenmeister

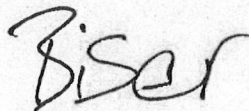
Versand: 15. AUG. 2025

Für richtigen Protokollauszug

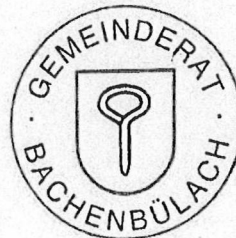
Gemeinderat Bachenbülach



Michael Biber
Gemeindepräsident



Markus Biser
Gemeindeschreiber



Beschluss Nr. 104 / Signatur 7.1.1.1 / Geschäft 2021-61

Aufhebung der Schutzzonen und des Schutzzonenreglements der Rübisbergquellen

Ausgangslage

Die Stadt Bülach sanierte 1988/89 die auf dem Gemeindegebiet Bachenbülach und Winkel angelegten Rübisbergquellen, an welchen sie seit 1907 das Quellrecht besitzt. Die Nutzung für die Speisung der Trinkwasserversorgung war aber erst nach weiteren Sanierungsmassnahmen sowie der rechtskräftigen Festsetzung der entsprechenden Grundwasserschutzzonen möglich.

Daher wurden mit Festsetzungsbeschluss vom 23. November 1998 (Winkel) und 29. Februar 2000 (Bachenbülach) sowie mit Verfügung der Baudirektion Nr. 183/2001, die Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Vorderer und Hinterer Rübisberg genehmigt.

Die Wasserversorgung Bülach nutzt jedoch diese Quellen seit Längerem nicht mehr zu Trinkzwecken und das Quellwasser wird in den Burstwisbach abgeleitet. Daher wurde die Stadt Bülach mit Schreiben des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 13. Juli 2021 um Stellungnahme zur Zukunft dieser Quellen gebeten.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 ersuchte die Gemeinde Bachenbülach um Bedenkzeit, um abzuklären, ob die Quelfassungen zukünftig in der eigenen Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken genutzt werden könnten.

Mit E-Mail vom 3. Januar 2022 nahm das AWEL zu einer Quellwassernutzung durch die Gemeinde Bachenbülach Stellung und wies auf die mit einer Neukonzessionierung nötigen Abklärungen betreffend die bundesrechtlichen Restwasserbestimmungen hin. Das AWEL empfahl, von der erneuten Nutzung der Quellen abzusehen und auf aufwendige Restwasseruntersuchungen zu verzichten.

Da trotz Nachfragen keine Stellungnahme der Gemeinde Bachenbülach einging, wies das AWEL mit Schreiben vom 27. Mai 2025 die Fassungseigentümerin an, die Gemeinderäte Bachenbülach und Winkel aufzufordern, die zuvor genannten Festsetzungsbeschlüsse aufzuheben und bis spätestens Ende August 2025 dem AWEL zur Genehmigung einzureichen.

Bislang wurde der Gemeinderat von Winkel allerdings nicht von der Fassungseigentümerin (Stadt Bülach) aufgefordert, den Festsetzungsbeschluss der Gemeinde Winkel vom 23. November 1998 aufzuheben. Einzig eine Mailnachricht der zuständigen Stadträtin ging auf der Verwaltung ein, wann mit dem Aufhebungsbeschluss gerechnet werden könne. Dennoch kommt der Rat der Forderung des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), in Abstimmung mit der Abteilung Werke und Forst der Gemeinde Winkel, termingerecht nach.

Erwägungen

Gemäss § 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG, LS 711.1) setzen die Standortgemeinden auf Antrag der Fassungseigentümer die erforderlichen Grundwasserschutzzonen fest und erlassen die zugehörigen Schutzvorschriften. Sinngemäss gilt dies auch für die Aufhebung von bestehenden Schutzzonen.

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 372 vom 23. November 1998 setzte der Gemeinderat Winkel die Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Vorderer und Hinterer Rübisberg fest und erliess das zugehörige Schutzzonenreglement. Da die Quelfassungen nicht mehr zu Trink- und Brauchzwecken genutzt werden, sind die bestehenden Grundwasserschutzzonen und das zugehörige Schutzzonenreglement aufzuheben.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 372 vom 23. November 1998 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Vorderer und Hinterer Rübisberg sowie das zugehörige Schutzzonenreglement werden aufgehoben.
2. Dieser Aufhebungsbeschluss ist dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) der Baudirektion des Kantons Zürich bis spätestens Ende August 2025 zur Genehmigung einzureichen.
3. Die durch das AWEL genehmigte Aufhebung ist anschliessend im Amtsblatt des Kantons Zürich zusammen mit diesem Aufhebungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.
4. Der Stadtrat von Bülach wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft allfällige Anmerkungen der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen und die betroffenen Grundeigentümer über die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen zu orientieren.
5. Der Stadtrat von Bülach wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachführen zu lassen und den Vollzug zu melden.
6. Mitteilung an:
 - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Gewässerschutz, Grundwasser und Wasserversorgung, Frau Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
 - Stadtrat Bülach, Rathaus, 8180 Bülach (unter Hinweis auf Disp. Ziff. 4 + 5)
 - Gemeinderat Bachenbülach, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach

Für richtigen Protokollauszug:



Daniel Lehmann, Gemeindeschreiber

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 13. August 2001

G 51 Bachenbülach, Winkel. Wasserversorgung der Stadt Bülach. Quellfassungen Vorderer und Hinterer Rübisberg. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgung der Stadt Bülach erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 17. Juni 1985 die Schutzzoneempfehlungen für die Quellfassungen Rübisberg. Mit Schreiben vom 7. August 1995 wurden die Schutzzoneakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (heute: AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) unterbreitet. Dieses nahm am 1. September 1995 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonevorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 23. November 1998 und 29. Februar 2000 setzten die Gemeinderäte Winkel und Bachenbülach die Schutzzone fest und erliessen das entsprechende Schutzzoneglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Bülach vom 20. Januar 1999 und 12. April 2000 sind gegen die Festsetzungsbeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzone und dem erlassenen Schutzzoneglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Rübisberg gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzone gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzone ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonegementes den Gemeinderäten Bachenbülach und Winkel. Diese haben alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Gemäss § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 bedürfen alle den Gemeingebrauch beschränkenden oder übersteigenden Wassernutzungen einer Konzession oder Bewilligung. Die Konzessionspflicht für die Entnahme von Grund- bzw. Quellwasser für die Trinkwasserversorgung wird in § 1 lit. a der Konzessionsverordnung zum WWG namentlich erwähnt. Bei maxi-

malen Wasserentnahmen von weniger als 50 l/min ist ein vereinfachtes Verfahren ohne öffentliche Ausschreibung möglich, sofern Interessen Dritter offensichtlich nicht berührt werden. Die Wasserversorgung der Stadt Bülach ist deshalb einzuladen, der Gemeinde Bachenbülach (zur Weiterleitung an die Baudirektion) je ein Konzessionsgesuch für die Quellfassungen Vorderer und Hinterer Rübisberg einzureichen.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Bachenbülach und Winkel vom 29. Februar 2000 und 23. November 1998 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Vorderer und Hinterer Rübisberg und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Vordere Rübisbergquellen, Teil Bachenbülach, 1:1'000 vom September 1998;
- Schutzzonenplan Vordere Rübisbergquellen, Teil Winkel, 1:1'000 vom September 1998;
- Schutzzonenplan Hintere Rübisbergquellen 1:1'000 vom September 1998;
- Schutzzonenreglement der Quellfassungen Rübisberg vom 22. Oktober 1993 (revidiert am 22. November 1994 und 22. September 1995).

II. Die Gemeinderäte Bachenbülach und Winkel werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Die Wasserversorgung der Stadt Bülach wird eingeladen, der Gemeinde Bachenbülach (zur Weiterleitung an die Baudirektion) für die Quellfassungen Vorderer und Hinterer Rübisberg je ein Konzessionsgesuch bis spätestens Dezember 2001 einzureichen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Stadt Bülach, 8180 Bülach, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 560.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. 60.--	(85262.40.000)
Total	<u>Fr. 620.--</u>	(8000 0010 01)

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Bachenbülach, 8184 Bachenbülach (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Bülach, Marktgasse 7, 8180 Bülach);
- den Gemeinderat Winkel, 8185 Winkel (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Bülach, Marktgasse 7, 8180 Bülach);
- die Wasserversorgung der Stadt Bülach, 8180 Bülach;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Walter Schwarz AG, Schaffhauserstr. 96, 8180 Bülach;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling)
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 13. August 2001
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**


Verwaltungssekretärin